



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

Vorlage

Nr. 162/2001

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städt. Sportanlagen in Kamen vom 04.11.1997

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte "Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städt. Sportanlagen in Kamen laut Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom" wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Aufgrund der Einführung des Euro zum 01.01.2002 ist eine Anpassung der durch Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom 04.11.1997 erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städt. Sportanlagen in Kamen erforderlich. Der Beitrag zu den Betriebskosten nach § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung beträgt derzeit einheitlich 10,00 DM je angefangene Stunde und Übungseinheit. Dieser Betrag entspricht 5,11 Euro.

Die Verwaltung schlägt vor, den Euro-Betrag auf 5 Euro zu glätten.

Erste Änderung
der Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Benutzung städtischer Sportanlagen
in Kamen
laut Beschluss des Rates der Stadt Kamen
vom

Artikel I

§ 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Benutzung der Sportanlagen wird ein Beitrag zu den Betriebskosten der Sportanlagen in Höhe von 5,00 Euro je angefangene Stunde und Übungseinheit von folgenden Nutzern erhoben:
1. Auswärtige Vereine, Verbände,
 2. Betriebssportgemeinschaften und Dienstsportgruppen, die keine Jugendarbeit betreiben oder nicht am regelmäßigen Wettkampf- und sonstigem Spielbetrieb eines dem Deutschen Sportbund angehörenden Fachverbandes teilnehmen,
 3. Hobbygruppen,
 4. Anbieter entgeltlicher Kursangebote, auch soweit es sich um Angebote von Vereinen, die dem Sportverband Kamen e.V. angehören, handelt
 5. und sonstige nicht unter Abs. 1 genannte Nutzer.

Eine Übungseinheit im Sinne dieser Richtlinie ist eine Turn- oder Sporthalle der Größe von bis zu 15 m x 27 m, ein Gymnastikraum oder ein Sportplatz.

Hobbygruppen sind solche Nutzer, die keinem sporttreibenden Verein, der sich durch Mitgliedsbeiträge finanziert und daraus auch Jugendarbeit betreibt, angehören oder Vereinsgruppen, die einen Sport außerhalb des satzungsgemäßen Vereinszwecks ausüben.

Artikel II

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städt. Sportanlagen tritt am 01.01.2002 in Kraft.